Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/690

27. 06. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung im Königreich Thailand und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 845/77 und (EWG) Nr. . . ./77

»EG-Dok. S/966/77 (COMER 187)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und das Königreich Thailand haben im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ein Abkommen über den Handel mit Textilwaren ausgehandelt. Die Kommission hat dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluß dieses Abkommens vorgelegt.

Es empfiehlt sich, zur Anwendung des ausgehandelten Abkommens eine Einfuhrregelung für die betreffenden Waren zu erlassen.

Das Abkommen enthält für die Gemeinschaft die Verpflichtung, die Einfuhr bestimmter Textilwaren innerhalb von Höchstmengen zuzulassen, deren Einhaltung durch ein vereinbartes bilaterales Kontrollsystem gewährleistet wird.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Bestimmungen für das Jahr 1977 sowie die Kriterien für die Aufteilung der mit Thailand vereinbarten Höchstmengen zu erlassen.

In Anbetracht der erheblichen Unterschiede, die gegenwärtig zwischen den Einfuhrbedingungen für die betreffenden Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten bestehen, sowie der besonderen Empfindlichkeit der Textilindustrie der Gemeinschaft können diese Einfuhrbedingungen nur schrittweise vereinheitlicht werden. Daher ist es insbesondere angezeigt, bei der Aufteilung der gemeinschaftlichen Höchstmengen davon auszugehen, daß die gemäß den derzeitigen Einfuhrbedingungen zugelassenen Mengen schrittweise dem Versorgungsbedarf der Märkte angepaßt werden.

Für bestimmte andere Textilwaren ist in dem Abkommen ein Konsultationsverfahren vorgesehen, das im Falle einer tatsächlich drohenden Marktzerrüttung die Anwendung von Schutzmaßnahmen ermöglicht. Nach Maßgabe dieses Verfahrens hat sich Thailand verpflichtet, eine Selbstbeschränkung seiner Ausfuhren bestimmter Textilwaren nach bestimmten Mitgliedstaaten einzuführen. Die Einhaltung dieser Höchstmengen wird durch das vereinbarte bilaterale Kontrollsystem gewährleistet.

Zu diesem Zweck ist es angezeigt, Höchstmengen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die betreffenden Mitgliedstaaten festzusetzen und die Verwaltung dieser Höchstmengen durch die Mitgliedstaaten zu regeln.

Die Einfuhren von Waren, die 1977 aus Thailand ausgeführt werden, sind auf die Höchstmengen anzurichten, die im Abkommen für diesen Zeitraum vorgesehen sind.

Es ist sicherzustellen, daß die Ziele des Abkommens nicht durch indirekte Einfuhren von Waren mit Ursprung in Thailand unterlaufen werden.

In dem Abkommen ist vorgeschrieben, daß Erzeugnisse, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder einer anderen vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und verarbeitet oder unverarbeitet wieder ausgeführt werden, nicht auf die vereinbarten Höchstmengen anzurechnen sind.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Aufgrund des Artikels 12 der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien, die dem erwähnten Abkommen zwischen der EWG und Thailand zugrunde liegt, gilt dieses Abkommen nicht für Textilwaren aus Seide oder Flachs und Ramie.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der vorläufigen Maßnahmen, die durch folgende Verordnungen eingeführt wurden: Verordnung (EWG) Nr. 845/77 des Rates vom 25. April 1977 zur Aufrechterhaltung der Regelung, nach der die Einfuhren bestimmter Unterkleidung aus Gewirken mit Ursprung im Königreich Thailand nach Frankreich von einer Genehmigung abhängig sind [1]), und Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 des Rates vom . . . 1977 zur Aufrechterhaltung der Regelung, nach der die Einfuhren bestimmter Gewebe aus Baumwolle sowie bestimmter Gewebe aus synthetischen Spinnfasern mit Ursprung im Königreich Thailand nach Italien von einer Genehmigung abhängig sind [2]) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Einfuhr der in Anhang A aufgeführten Textilwaren mit Ursprung im Königreich Thailand, die zwischen dem 1. Januar 1977 und dem 31. Dezember 1977 nach der Gemeinschaft ausgeführt werden, ist an die zwischen der Gemeinschaft und Thailand vereinbarten und in dem genannten Anhang angegebenen Höchstmengen gebunden.
2. Diese Höchstmengen werden nach dem Verfahren, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [3]), insbesondere durch Artikel 11, festgelegt wurde, so zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt, daß die harmonische Ausweitung und Entwicklung des Handels mit Textilwaren gewährleistet ist. Die Aufteilung wird jedoch auf der Grundlage der Einfuhrmengen vorgenommen, die gemäß den derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen zulässig sind.
3. Die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Waren in die Gemeinschaft sind von der Vorlage einer von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigung abhängig. Diese Einfuhrgenehmigungen werden für eine Warenmenge erteilt, die so festgesetzt wird, daß die Gesamtmenge der Einfuhren die in Absatz 1 genannten Mengen nicht überschreitet.
4. Die Einfuhrgenehmigungen werden in den in Absatz 1 angegebenen Grenzen ohne weiteres und unverzüglich entweder auf Vorlage eines Konnossements erteilt, mit dem der Nachweis erbracht wird, daß die Ware vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Thailand zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verschifft wurde, oder auf Vorlage des Originals der von den zuständigen Behörden in Thailand ausgestellten Ausfuhrbescheinigung, die die in Anhang C aufgeführten Angaben enthält.
5. Die im aktiven Veredelungsverkehr oder nach einem anderen Verfahren der vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten und in unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung wieder ausgeführten Erzeugnisse werden auf die in Absatz 1 genannten Höchstmengen nicht angerechnet.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 gelten für die Einfuhr der in Anhang B aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in Thailand keine mengenmäßigen Beschränkungen.
2. In den in Anhang B erwähnten Mitgliedstaaten ist die Einfuhr der in Absatz 1 genannten und zwischen dem 1. Januar 1977 und dem 31. Dezember 1977 aus Thailand ausgeführten Textilwaren an die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen gebunden.
3. Die in Absatz 2 genannten Höchstmengen können nach dem durch Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 und insbesondere durch dessen Artikel 11 vorgesehenen Verfahren geändert werden.
4. Die Absätze 3, 4 und 5 von Artikel 1 sind auf die in diesem Artikel genannten Höchstmengen anzuwenden.

Artikel 3

Für gewisse traditionelle, handgearbeitete Textilerzeugnisse Thailands, die Ursprungserzeugnisse Thailands sind und denen eine den Bestimmungen des Anhangs D entsprechende Bescheinigung beigefügt ist, gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine mengenmäßigen Beschränkungen.

Die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft ohne Festsetzung von Höchstmengen wird von dem

[1]) ABl. EG Nr. L 104 vom 28. April 1977, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . . .
[3]) ABl. EG Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 87/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

zufriedenstellenden Funktionieren des genannten Bescheinigungsverfahrens abhängig gemacht.

Die Kommission bestimmt die fraglichen Erzeugnisse im Einklang mit der Warenbeschreibung in dem mit Thailand ausgehandelten Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 845/77 und die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./77 werden aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Höchstmengen gemäß Artikel 1

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Nimexe-Kennziffer (1977)	Warenbezeichnung	Höchstmenge in 1000 kg 1977
1	55.09	alle	Andere Gewebe aus Baumwolle	14 052
	56.07	alle	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern	
1 A [1])	ex 55.09	55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 69; ex 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	Andere Gewebe aus Baumwolle — nicht roh oder gebleicht	
	56.07	56.07-ex 01; 05; 07; 08; 13; 14; 16; 18; 21; 23; 26; 27; 28; 33; 34; 36	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: ex A. aus synthetischen Spinnfasern — nicht roh oder gebleicht	3 811

Anmerkung:

[1]) Die Gruppe Nr. 1 A ist eine Untergruppe der Gruppe Nr. 1, und die Höchstmengen der Gruppe Nr. 1 A sind anteilige Höchstmengen innerhalb der globalen Mengenbegrenzungen der Gruppe Nr. 1.

Anhang B

Höchstmengen gemäß Artikel 2

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Nimexe-Kennziffer (1977)	Warenbezeichnung	Einheit	Gebiet(e)	Höchstmengen 1977
2	ex 60.04	60.04-ex 11, 13, ex 19, ex 29, 41, ex 49, ex 59, ex 70, ex 80	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, T-shirts, Pullunder, Unterhemden und ähnliche Wirkwaren, nicht aus Seide, Schappe- oder Bourette-seide, Flachs oder Ramie	1000 Stück	Frankreich Vereinigtes Königreich	1450 1400
3	60.05	60.05-01, 22, 23, 26, 27, 29, 31, 32, 35, 37, 39	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: ex A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: — Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen, nicht aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide, Flachs oder Ramie	1000 Stück	Deutschland Vereinigtes Königreich Irland Dänemark	2475 2672 38 408
4	ex 60.04	60.04-ex 11, 13, ex 19, ex 29, 41, ex 49, ex 59, ex 70, ex 80	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, T-shirts, Pullunder, Unterhemden und ähnliche Wirkwaren, nicht aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, Flachs oder Ramie	1000 Stück	Benelux	1050
	60.05	60.05-01, 22, 23, 26, 27, 29, 31, 32, 35, 37, 39	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: ex A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: — Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen, nicht aus Seide, Schappe- oder Bourrette-seide, Flachs oder Ramie			

Anhang C

Erforderliche Angaben gemäß Artikel 1, Abs. 3

Die Ausfuhrbescheinigungen, die von den den thailändischen Behörden [1]) für die in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse ausgestellt werden, enthalten folgende Angaben:

1. Bestimmungsort, insbesondere den Bestimmungsmitgliedstaat;
2. laufende Nummer;
3. Name und Anschrift des Einführers;
4. Name und Anschrift des Ausführers;
5. die Mengen, ausgedrückt in den in den Anhängen A und B angegebenen Einheiten, bzw. für Mengen, die in anderen als Gewichtseinheiten ausgedrückt werden, das aufgrund der nachstehenden Äquivalenztabelle bestimmte äquivalente Gewicht;
6. die Warengruppe, auf die das Erzeugnis von den thailändischen Behörden angerechnet wird, und die Warenbezeichnung;
7. die Bescheinigung darüber, daß die betreffende Menge auf den für den Bestimmungsmitgliedstaat festgesetzten Anteil an der für die Ausfuhren nach der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmenge angerechnet worden ist, oder gegebenenfalls, daß diese Menge zur unverzüglichen Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bzw. zur Wiederausfuhr nach Verarbeitung bestimmt ist.

[1]) Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce

Äquivalenztabelle

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Äquivalenzverhältnis
ex 60.04	— Oberhemden, T-shirts, Pullunder aus Gewirken	6,4 Einheiten/kg
	— Unterhemden, aus Gewirken	12,8 Einheiten/kg
ex 60.05	— Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen, aus Gewirken	5,18 Stück/kg

Anhang D

Bescheinigung gemäß Artikel 3

Die Bescheinigung, die von den zuständigen thailändischen Behörden für die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse ausgestellt wird, muß die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Titel:

   „Bescheinigung über traditionelle handgearbeitete Textilerzeugnisse Thailands – Artikel 3 des Abkommens zwischen der EWG und Thailand über den Handel mit Textilwaren";
2. Name und Anschrift des Herstellers;
3. Name und Anschrift des Ausführers;
4. Name und Anschrift des Einführers in die Gemeinschaft;
5. Warenbezeichnung;
6. Menge (in kg oder Stück);
7. Name des Schiffes oder Bezeichnung des Fluges;
8. Bestimmungshafen oder -flughafen;
9. Erklärung:

   „Hiermit wird bescheinigt, daß die oben genannte Lieferung aus traditionellen handgearbeiteten Textilerzeugnissen Thailands besteht, die in Handwerksbetrieben von Hand gewebt, zugeschnitten, genäht oder in anderer Weise hergestellt worden sind."

Begründung

1. Mit Beschluß vom 24. Februar 1976 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit dem Königreich Thailand Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilwaren aufzunehmen.

2. Gemäß diesem Beschluß des Rates und im Benehmen mit dem besonderen Ausschuß des Artikels 113 hat die Kommission vom 24. bis 28. Februar 1977 und vom 25. bis 29. April 1977 Verhandlungen mit Thailand geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen ist ein Abkommensentwurf ausgearbeitet und am 2. Mai 1977 von den Delegationsleitern paraphiert worden. Die Kommission hat dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluß dieses Abkommens vorgelegt. Die Delegationen sind jedoch übereingekommen, die Bestimmungen des Abkommens ab 1. Juni 1977 de facto anzuwenden, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

3. Der Abkommensentwurf sieht insbesondere eine Selbstbeschränkung der Ausfuhren bestimmter Textilwaren in die Gemeinschaft durch die thailändischen Behörden im Rahmen der vereinbarten Höchstmengen sowie eine Kontrolle der Einhaltung dieser Mengen seitens der Gemeinschaft vor.

Zur Durchführung dieser Kontrolle ist in dem vorliegenden Verordnungsentwurf eine Regelung vorgesehen, durch die die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft an Höchstmengen gebunden sind.

4. Das paraphierte Abkommen betrifft naturgemäß nur Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Thailand. Die thailändischen Behörden wenden die Selbstbeschränkung nur auf die direkten Ausfuhren nach der Gemeinschaft an. Somit können die unter das Abkommen fallenden Warengruppen mit Ursprung in Thailand ungehindert über andere Drittländer in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Die Gemeinschaft kann sich gegen solche indirekten Ausfuhren wehren, denn das Abkommen verpflichtet sie lediglich dazu, Einfuhren von Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Thailand zuzulassen, für die die im Abkommen vorgeschriebenen Ausfuhrbescheinigungen vorgelegt werden. Da solche indirekten Einfuhren dem Ziel des Abkommens entgegenstehen, muß die von der Gemeinschaft eingeführte Einfuhrregelung notwendigweise auf alle Ursprungserzeugnisse Thailands, unabhängig von ihrer Herkunft, anwendbar sein.

5. Es ist vorgesehen, daß die gemeinschaftlichen Höchstmengen nach dem insbesondere in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 festgelegten Verfahren für die Verwaltung gemeinschaftlicher Mengenkontingente verwaltet werden. Gemäß diesem Verfahren hat der Rat die Kriterien festzulegen, nach denen die Höchstmengen aufgeteilt werden.

Diese Aufteilungskriterien sind die gleichen, die auch bei den Vorarbeiten im Rat im Hinblick auf den Erlaß von Beschlüssen über die Eröffnung bilateraler Verhandlungen im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien maßgebend waren. Der Aufteilung [1]) werden somit diese Kriterien und insbesondere die Ergebnisse der bereits durchgeführten Arbeiten zugrunde gelegt.

6. In dem ausgehandelten Abkommen ist vorgesehen, daß Einfuhren, für die ein Plafond festgesetzt ist, von den Behörden der Gemeinschaft automatisch und unverzüglich zugelassen werden, wenn der Einführer das Original der Ausfuhrbescheinigung vorlegt, die von den thailändischen Behörden [2]) ausgestellt worden ist und die bestätigt, daß die Warenmengen auf die vereinbarten Plafonds angerechnet worden sind. Diese Vorschrift bedeutet für die Verwaltung seitens der Gemeinschaft, daß die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Einfuhrgenehmigungen automatisch und unverzüglich zu erteilen, wenn der Einführer einen Antrag einreicht, dem die erwähnte Ausfuhrbescheinigung beiliegt, vorausgesetzt, daß die vereinbarten Höchstmengen eingehalten worden sind.

7. Die Kommission schlägt dem Rat vor, die im Entwurf beigefügte Verordnung baldmöglichst zu erlassen, damit die Zielsetzungen des Abkommens so schnell wie möglich vollständig verwirklicht werden können.

[1]) Diese Aufteilung wird Gegenstand einer von der Kommission zu erlassenden gesonderten Verordnung sein, die sich ebenfalls auf die Verordnung 1023/70 stützt.

[2]) Department of Foreign Trade – Ministry of Commerce